

# Fokus Bau Tage 2021

Abschlussbericht zur Schwerpunktaktion (2021)

**Projektteam:**

Ing. Helmut Gruber, BA (Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost)

Ing. Franz Viehauser (Arbeitsinspektorat Salzburg)

Dipl. Ing. Karlheinz Bauer (Arbeitsinspektorat Steiermark)

Dipl. Ing. Andreas Reinalter (Arbeitsinspektorat Tirol)

Ing. Manfred Frühwirth (Zentral-Arbeitsinspektorat, Abt. 1)

Dipl. Ing. Peter Neuhold (Zentral-Arbeitsinspektorat, Abt. 1; Projektleitung)

Ing. Tony Griebler (Zentral-Arbeitsinspektorat; Projektleitung)

**Impressum**

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:

Bundesministerium für Arbeit (BMA)

Sektion II - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

arbeitsinspektion.gv.at

Wien Jänner 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Hintergrund der Schwerpunktaktion</b> .....	<b>6</b>
2.2. Ziele.....	6
2.3. Auswahl der Kontrollthemen.....	6
2.4. Planungsphase.....	8
2.5. Vorbereitungsphase.....	9
2.6. Durchführungsphase.....	9
<b>3. Ergebnisse der Erhebungen der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren</b> .....	<b>10</b>
<b>4. Zusammenfassung</b> .....	<b>11</b>



# 1. Einleitung

Unter den Begriff der Bauarbeiten fallen alle Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Sanierung, Reparatur, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen aller Art, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten. Die Durchführung von Bauarbeiten zählt zu den gefährlichsten Arbeiten. Auf einer Baustelle arbeiten oft mehrere Unternehmen gleichzeitig, dafür ist eine Abstimmung der einzelnen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erforderlich. Bauarbeiten sind insbesondere auch Zimmerer-, Dachdecker-, Glaser-, Maler-, Anstreicher-, Spengler-, Fliesenleger-, Estrich-, Isolier-, und Gerüstbauarbeiten, Stahlbauarbeiten, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallationsarbeiten, Sprengarbeiten, Abbrucharbeiten sowie Fassadenreinigungsarbeiten und Rauchfangkehrerarbeiten. Als Bauarbeiten gelten auch Erdarbeiten, wie Aufschüttungen, Auf- und Abgrabungen sowie die Herstellung von künstlichen Hohlräumen unterhalb der Erdoberfläche.

# 2. Hintergrund der Schwerpunktaktion

Durch ständig wechselnde Arbeitsumgebungen und Gefahren, wie Witterungsbedingungen und geologische Risiken, besteht auf Baustellen ein erhöhtes Risiko von Verletzungen und Berufskrankheiten. Die Durchführung von Bauarbeiten stellt ein hohes Gefährdungspotential für die dabei Beschäftigten dar. Im Vergleich zu den in diesem Bereich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern passieren die meisten Unfälle, insbesondere jene Unfälle mit schwereren oder sogar tödlichen Verletzungen.

## 2.2. Ziele

Ziele waren die Verbesserung des Arbeitsschutzes auf den Baustellen und in den Baubetrieben, sowie eine intensive Schulung aller Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren.

## 2.3. Auswahl der Kontrollthemen

Die Auswahl der Themen für die Schwerpunkttage Fokus Bau betraf primär jene Themen, die die größte Wirkung gegen das hohe Risiko auf Baustellen, einen schweren Arbeitsunfall zu erleiden, abzielen.

### a. Aufsichtsperson auf Baustellen

#### § 4 BauV

Der sicherheitstechnische Standard einer Baustelle steht und fällt mit der entsprechenden Aufsichtsperson. Erfahrungsgemäß sind Baustellen arbeitsschutztechnisch in einem weit besseren Zustand, wenn die Aufsichtsperson ihren Anforderungen entspricht und sich diese Aufsichtsperson ihrer Verantwortung für den Arbeitsschutz auf der Baustelle auch bewusst ist. Durch die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist, neben den wirtschaftlichen Aspekten, vor allem die Sicherheit für die auf der Baustelle Beschäftigten gewährleistet.

### b. Absturz Dacharbeiten

#### §§7 und 87 BauV

Fehlende Absturzsicherungen sind die häufigste Ursache für schwere und sogar tödliche Arbeitsunfälle. Aus diesem Grund wurde dieses Thema für den Schwerpunkt ausgewählt. Die Sensibilisierung der auf der Baustelle Beschäftigten zu diesem Thema ist ein zentraler Punkt, um mehr Sicherheit bei erhöhten Standplätzen zu erreichen. Oftmals ist es den Betroffenen gar nicht bewusst, wie gefährlich ihre Arbeit z.B. auf einem Dach mit einer Traufhöhe von 7 m und einer Dachneigung von 30° ist.

### **c. Erdarbeiten § 48 BauV**

Ungesicherte Gruben, Gräben und Künetten, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern betreten werden, sind ebenfalls eine große Gefahrenquelle. Beim Verschüttet werden wirken im Regelfall so hohe Kräfte auf den menschlichen Körper ein, dass schwere und tödliche Verletzungen keine Seltenheit sind. Auch hier ist es das mangelnde Gefahrenbewusstsein, auf Grund unzureichender Unterweisung der Beschäftigten, das dazu führt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ungesicherte Gruben betreten. Oftmals wird dann eingewendet, dass man sich ja nur kurz in der Künette aufhält, weil man schnell etwas zu erledigen hat. Dass aber auch beim kurzen Aufenthalt in einer ungesicherten Baugrube oder Künette bereits ein großes Gefahrenpotential gegeben ist, wird als solches oftmals nicht wahrgenommen. Eine Sensibilisierung der Betroffenen ist daher ein wichtiger Schritt zu mehr Sicherheit bei Erdarbeiten.

### **d. Leitern und Gerüste §§ 34 ff und 40 AM-VO bzw. §§ 55 ff BauV**

Nicht ordnungsgemäß verwendete Arbeitsmittel, die zur Erreichung von höher gelegenen Standplätzen dienen, oder als erhöhter Standplatz verwendet werden, haben primär das gleiche Gefahrenpotential wie ungesicherte Absturzstellen. Daher ist die Aufstellung von Gerüsten und Leitern ein weiterer Gefährdungsaspekt, der Ziel dieses Fokustages war. Bei unsachgemäßer Aufstellung von Leitern oder mangelhafter Errichtung von Gerüsten besteht zur möglichen Absturzgefahr auch noch zusätzlich die Gefahr des Umstürzens, Wegrutschens, Einstürzens oder Zusammenbrechens des Arbeitsmittels. Es ist daher entscheidend und wichtig das Augenmerk auf eine fachgerechte Errichtung und Verwendung der Arbeitsmittel zu legen.

### **e. Persönliche Schutzausrüstung § 3 PSA-V**

Mit der persönlichen Schutzausrüstung, die auf Baustellen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als letzte Maßnahme des STOP – Prinzips von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eingesetzt wird, soll gewährleistet werden, dass die Arbeiterinnen und Arbeiter, nach Verrichtung ihrer Tätigkeit auf der Baustelle, unversehrt nach Hause gehen können. Dazu zählen insbesondere

- Sicherheitsschuhe, die vor dem Eintreten von spitzen Gegenständen ebenso schützen sollen wie vor dem Herabfallen von schweren Teilen, die zu Zehenverletzungen führen können,
- Schutzhelme zur Vermeidung von Kopfverletzungen bei herabfallenden oder umfallenden Gegenständen,
- Schutzbrillen, die vor wegfliegenden Teilen die Augen schützen sowie
- Schutzhandschuhe, die vor der Einwirkung vor mechanischen oder chemischen Gefährdungen schützen sollen.

Ebenfalls zur persönliche Schutzausrüstung zählt die PSAgA. Diese persönliche Schutzausrüstung als Auffangsystem ist nur als allerletzte Maßnahme zur Vermeidung oder Verringerung der Absturzgefahr zu verwenden, da meist nur ganz schwere Verletzungen oder letale Ereignisse verhindert werden können, aber nicht der Absturz als Ganzes. Zusätzlich sind eine entsprechende Ausbildung sowie Übungen erforderlich.

#### f. Sanitäre Vorkehrungen und sonstige Einrichtungen §§ 33 ff BauV

Das Thema sanitäre Vorkehrungen und sonstige Einrichtungen wurde vor allem jetzt durch die Corona-Pandemie akut und umso wichtiger. Durch entsprechende sanitäre Einrichtungen kann der hygienische Standard, der zur Bekämpfung des COVID-19 Virus erforderlich ist, erreicht werden. Auch sind Maßnahmen in den Aufenthaltsbereichen erforderlich, damit die Beschäftigten den entsprechenden Abstand einhalten können. Auch die Reinigung und Desinfektion dieser Bereiche ist ein wesentlicher Faktor zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr.

## 2.4. Planungsphase

In allen Arbeitsinspektoraten fanden an drei Tagen, im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Oktober 2021, gleichzeitig Kontrollen von Baustellen und Baubetrieben statt.

In einem Projektteam wurden einheitliche Themen ausgearbeitet. Alle Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren wurden geschult um vor Ort, auf den Baustellen und in den Baubetrieben, eine einheitliche gute Beratung und faire Kontrolle durchführen zu können. Bei der Auswahl der Themen wurde bewusst darauf geachtet, dass sowohl Baustellen als auch auswärtige Arbeitsstellen betroffen sein können.

Folgende Bestimmungen wurden auf Baustellen und in Baubetrieben beraten und kontrolliert:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Aufsichtsperson auf Baustellen                   | § 4 BauV                                 |
| 2. Absturz-Dacharbeiten                             | §§ 7 und 87 BauV                         |
| 3. Erdarbeiten                                      | § 48 BauV                                |
| 4. Leitern und Gerüste                              | §§ 34 ff und 40 AM-VO bzw. §§ 55 ff BauV |
| 5. Persönliche Schutzausrüstung                     | § 3 PSA-V                                |
| 6. Sanitäre Vorkehrungen und sonstige Einrichtungen | §§ 33 ff BauV                            |

Zu folgenden Themen wurden **keine** Beratungen und Kontrollen durchgeführt:

- Bauarbeitenkoordinationsgesetz
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (Arbeitsplatzevaluierung)
- Verwendungsschutz - ausgenommen Jugendliche
- Prüfpflichten nach allen Verordnungen
- Fachkenntnisse im Sinne der Fachkenntnisnachweis-Verordnung

Zusätzlich haben Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren ihren persönlichen Eindruck einer Baustelle festgehalten. Um den „Gesamtzustand“ einer Baustelle aus der Sicht der Arbeitsinspektion darstellen zu können, konnten die Einstufungen:

- Organisation der Baustelle
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle

ausgewählt werden. Unterscheidungen waren jeweils als „sehr gut“, „gut“, „eher schlecht“ und „schlecht“ möglich.

## 2.5. Vorbereitungsphase

Die zu beratenden und zu kontrollierenden Baustellen und Betriebe wurden von den Arbeitsinspektoraten ausgewählt. Vorrangig wurden Besichtigungen von Betrieben auf Baustellen geplant. War dies nicht möglich, sind Besichtigungen auf auswärtigen Arbeitsstellen, Betriebsstätten von Baubetrieben und Betrieben des Baunebengewerbes geplant und durchgeführt worden.

## 2.6. Durchführungsphase

An drei Tagen im Jahr 2021 sind fast alle Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zu Beratungen und Kontrollen auf Baustellen gewesen. Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen wurde kontrolliert und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder deren Vertreterinnen und Vertreter zur Umsetzung der Maßnahmen beraten.

# 3. Ergebnisse der Erhebungen der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren haben an drei Tagen im Jahr 2021, im Rahmen der „Fokus Bau Tage 2021“, **1.190 Baustellen** besucht und **2.321 Betriebe auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen** zur Umsetzung von Arbeitsschutzbestimmungen kontrolliert und beraten. Zusätzlich wurden Kontrollen und Beratungen in **144 Betrieben des Baugewerbes und des Baunebengewerbes** durchgeführt.

Von den Ergebnissen der Beratungen und Kontrollen waren **7.289 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen**. Beanstandete Übertretungen von Arbeitsschutzbestimmungen könne sich direkt auf ihre Arbeitsplätze und Arbeitsweise auswirken. Gesamt wurden **2.654 Mängel** festgestellt und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern schriftlich mitgeteilt.

Der „Gesamtzustand“ der Baustellen, aus der Sicht der Arbeitsinspektion für den Fokus Bau 2021, stellt sich wie folgt dar:

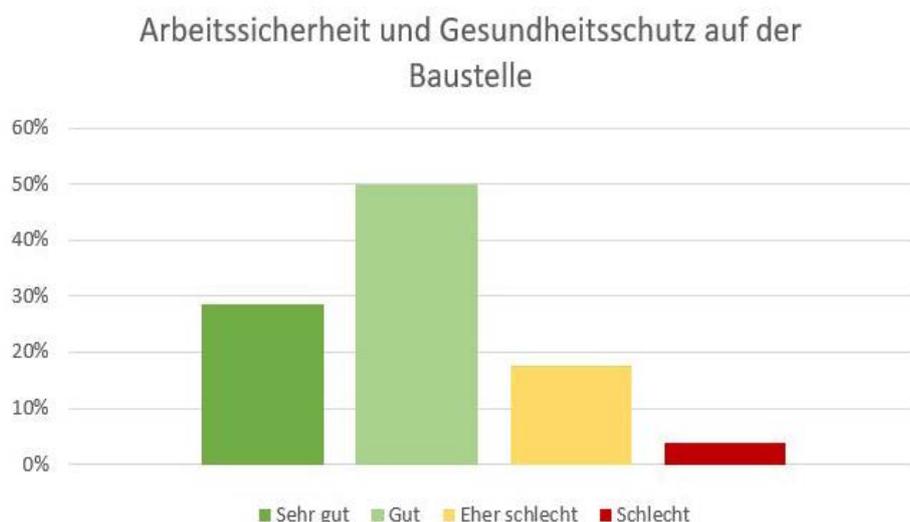
## Organisation der Baustelle

Von 1.190 Baustellen wurden 34% mit „sehr gut“, 50% mit „gut“, 13% mit „eher schlecht“ und 3% mit „schlecht“ bewertet.



### Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle

Von 1.190 Baustellen wurden 28% mit „sehr gut“, 50% mit „gut“, 18% mit „eher schlecht“ und 4% mit „schlecht“ bewertet.



## 4. Zusammenfassung

„Fokus Tage“ in der Arbeitsinspektion wurden 2021 erstmalig durchgeführt. An ausgewählten Tagen im Jahr beraten und kontrollieren, so viele Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren wie möglich, ein Arbeitsschutzthema in Betrieben, auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen.

Es fanden beratende Kontrollen statt, d.h., dass im Rahmen der Kontrolle auch zum Arbeitsschutz beraten und informiert wird. Die Kontakte mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sind alle positiv verlaufen. Die Beteiligten würdigten den Arbeitsschutz auch als Wettbewerbsschutz.

Alle 2.654 Mängel, welche den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern schriftlich mitgeteilt wurden, werden von den Arbeitsinspektoraten, bis zur Behebung, evident gehalten. Bei weiteren Kontrollen auf Baustellen soll sichergestellt werden, dass diese Mängel nicht noch einmal angetroffen werden.

